Katholischer Deutscher Frauenbund

Antrag 4
Gegen eine Abwertung der Hebammenleistung

Antragsteller: KDFB-Diözesanverband Passau

Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Der KDFB-Landesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Hebammenhilfevertrag, der ab 1.11.2025 in Kraft tritt, mit der GKV (gesetzlichen Krankenversicherung) nachverhandelt wird.

Begründung:
Beleghebammen sind freiberufliche Hebammen, die Frauen geburtshilflich im Krankenhaus begleiten. Sie begleiten aktuell mehr als 20% der Geburten in Deutschland. In Bayern begleiten Beleghebammen 80% der Geburten. Die meisten von ihnen stellen in einem Team die geburtshilfliche Hebammenleistung in einem Krankenhaus, sieben Tage die Woche, 24 Stunden am Tag, sicher und rechnen ihre Leistungen über den Hebammenhilfevertrag nach § 134a SGB V direkt mit den Krankenkassen ab.
Beleghebammen leisten in 30% aller Fälle eine Eins-zu-eins-Betreuungsrate. Angestellte Hebammen können dies nur zu 2% leisten. Bisher kann eine Beleghebamme, wenn sie eine oder auch zwei Frauen gleichzeitig betreut, für jede Frau ihre erbrachte Leistung zu 100% in Rechnung stellen.
Das ändert sich mit dem neuen Hebammengebührenvertrag:
Eine Beleghebamme erhält für die Betreuung von nur einer Frau zukünftig lediglich 80% der üblichen Vergütung von freiberuflichen Hebammentätigkeiten. Das entspricht einer Stundenvergütung von 59,42 Euro statt 74,28 Euro.

Nur wenn diese Eins-zu-eins-Betreuung durchgehend während zwei Stunden vor und zwei Stunden nach der Geburt stattfindet, erhält die Hebamme für diese vier Stunden einen Zuschlag für die Eins-zu-eins-Betreuung. Betreut sie aber eine zweite oder in Ausnahmefallen eine dritte Frau innerhalb dieses Zeitraums, fällt nicht nur der Zuschlag komplett weg, sie erhält darüber hinaus die erbrachten zusätzlichen Leistungen für die zweite oder dritte Frau nur zu 30% vergütet, trotz gleicher Betreuung und Verantwortung für alle betreuten Frauen.
Mit Inkrafttreten des neuen Hebammenhilfevertrages ab dem 1.11.2025 würde dies eine erhebliche Minderung der Umsatzerlöse für die Beleghebammen bedeuten.

Die möglichen Folgen sind:

- Das Hebammenstudium wird durch das geringere Einkommen der Hebammen abgewertet, dies kann zu Nachwuchsproblemen und Versorgungsproblemen führen mit massiven Folgen für Familiengesundheit.
- Diskriminierung der Frauen im Gesundheitswesen (sowohl als Gebärende als auch als arbeitende Hebamme), da eine bewusste Verschlechterung des aktuell guten Systems in Kauf genommen wird, um Kosten zu senken.